

FRÜHZEITIGES BETEILIGUNGSVERFAHREN:

NR. A.1 IM RAHMEN DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 (1) BAUGB EINGEGANGENE ANREGUNG

NR. A.2 BIS A.6: IM RAHMEN DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN GEM. § 4 (1) BAUGB EINGEGANGENE ANREGUNGEN

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG:

IM RAHMEN DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEM. § 3 (2) BAUGB SIND VON DER ÖFFENTLICHKEIT KEINE ANREGUNGEN EINGEGANGEN

NR. B.1 BIS B.5: IM RAHMEN DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEM. § 4 (2) BAUGB EINGEGANGENE ANREGUNGEN

Nr.	Bürger	Vorgebrachte Anregungen	Beschluss des Rates (Beschlussvorschlag)
A.1	Eigentümer und Betreiber des geplanten Campingplatzes	A.1: Im Nahbereich der nordöstlich gelegenen Aufstellplätze für Dauercamper sollte die Anlage von Parkplätzen entlang der Zufahrt ermöglicht werden. Südlich der landwirtschaftlichen Hofstelle, also im nördlichen Teil des Plangebietes, ist ein Reitplatz von 20 m x 40 m Größe geplant. Beide Vorhaben sind angesichts der festgesetzten Randeingrünung nicht möglich.	<u>Zu A.1:</u> Die Anregungen werden berücksichtigt. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist aufgrund der archäologischen Funde vollständig überarbeitet worden. Der Reitplatz wurde in das neue Konzept eingebunden. Die innere Erschließung wurde verändert und weist nun nur noch eine zentrale Haupteerschließungsachse auf. Entlang dieser Achse ermöglichen die Festsetzungen des Bebauungsplanes die Anlage von Stellplätzen in ausreichendem Umfang. Darüber hinaus können auf den einzelnen Parzellen der Dauercamper Stellplätze eingerichtet werden.

Nr.	TÖB	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Beschluss des Rates (Beschlussvorschlag)
A.2	Deutsche Steinkohle AG: Schreiben vom 30.07.2007	"Zu den o.g. Bauleitplanverfahren werden seitens unserer Gesellschaft keine Bedenken vorgebracht. A.2.1: Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes können zukünftig bergbaulichen Einwirkungen unterliegen. Der Bebauungsplan sollte daher gemäß § 9 (5) Nr. 2 und der Bereich der Flächennutzungsplanänderung gemäß § 5 (3) Nr. 2 BauGB – "Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind" – gekennzeichnet werden. A.2.2: Wir bitten außerdem, den Bebauungsplan mit folgendem Hinweis zu versehen: Das Plangebiet kann zukünftig bergbaulichen Einwirkungen unterliegen. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks evtl. notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110ff BBergG) mit der Deutschen Steinkohle AG, 44620 Herne, Kontakt aufzunehmen. (...)"	<u>Zu A.2.1: Der Anregung wird nicht entsprochen.</u> Im Bebauungsplan wird auf die Möglichkeit bergbaulicher Einwirkungen hingewiesen. Zudem wird den Bauherren in dem Hinweis empfohlen, Kontakt mit der Deutschen Steinkohle AG aufzunehmen. Die angeregte "vorsorgliche" Kennzeichnung der Flächen ist damit nicht erforderlich. <u>Zu A.2.2: Der Anregung wird entsprochen.</u> Der Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Nr.	TÖB	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Beschluss des Rates (Beschlussvorschlag)
A.3	LWL Archäologie für Westfalen: Schreiben vom 30.07.2007	A.3: "Von der o.g. Planung sind mehrere archäologische Fundstellen betroffen, bei denen es sich nach derzeitigem Kenntnisstand um Bodendenkmäler gem. § 2.5 DSchG NW handelt. Innerhalb des Planungsareals (Fläche 8 der Flächennutzungsplanänderung) liegt eine Fundstelle, die sowohl steinzeitliche als auch frühgeschichtliche Funde erbracht hat. Direkt nördlich des Planungsareals wurde bei Entsandungsarbeiten eine karolingische Siedlung entdeckt, dokumentiert werden konnte u.a. ein Brunnen. Nach aller archäologischer Erfahrung ist davon auszugehen, dass sich diese Siedlungsstelle bis in das Planungsareal erstreckt. Im südlichen Bereich des Planungsareals (Fläche 2 der Flächennutzungsplanänderung) ist durch den Fund einer Urne ein Gräberfeld (Friedhof) der Eisenzeit belegt, dessen Ausdehnung allerdings nicht bekannt ist. Weiterhin wurde hier Keramik entdeckt, die auf eine weitere Siedlungsstelle des frühen bis hohen Mittelalters schließen lässt. Es ist davon auszugehen, dass bei Umsetzung der Planung alle diese Fundstellen zerstört würden. Somit ist hier in hohem Maße das Schutzgut Kultur betroffen. Bei zwei weiteren Fundstellen kann momentan noch nicht abgeschätzt werden, ob sie von den Planungen beeinträchtigt werden, auszuschließen ist es aber in jedem Falle nicht: eine Fundstelle der Jungsteinzeit aus dem nördlich angrenzenden Areal und eine Fundstelle mit steinzeitlicher und vor- und frühgeschichtlicher Keramik. Diese letzte Fundstelle befindet sich in dem Areal, das wahrscheinlich ausgesandet wurde, so dass hier die originale Fundstelle nicht mehr erhalten sein dürfte. Überdies ist momentan ohnehin nicht abschätzbar, welche Bereiche exakt von den Entsandungsmaßnahmen betroffen waren. Zumindest bezüglich der sicher betroffenen Fundstellen müsste der Umweltbericht (negative Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur) somit korrigiert werden. Im nächsten Schritt wäre zu prüfen, ob das Vorhaben unter diesen Gesichtspunkten überhaupt genehmigungsfähig ist. Hierzu wäre durch Begehungen und archäologische Untersuchungen zu klären, welche Ausdehnung und Erhaltung die einzelnen Fundstellen innerhalb des Planungsareals haben. Erst nachdem die Ergebnisse dieser Voruntersuchungen vorliegen, kann seitens der LWL-Archäologie für Westfalen eine endgültige Stellungnahme zu der o.g. Planung abgegeben werden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass der Planung Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen und seitens der LWL-Archäologie für Westfalen grundsätzliche Bedenken gegen die Planung vorgebracht werden müssen. Bezüglich der weiteren Vorgehensweise halten wir einen Gesprächstermin für sinnvoll."	Zu A.3: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird gefolgt. Infolge der Anregung haben Gespräche mit den Vertretern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zur weiteren Vorgehensweise stattgefunden. Die angeregten Voruntersuchungen wurden durchgeführt und bestätigten den vorgetragenen Verdacht, dass sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes archäologisch bedeutsame Relikte historischer Siedlungsaktivitäten befinden. Die festgestellten nachgewiesenen Funde erfüllen die Kriterien gem. § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) für ein Bodendenkmal, so dass der relevante Bereich in die Denkmalliste der Stadt Olfen eingetragen wurde. Zum weiteren Vorgehen wurde mit dem Landschaftsverband – LWL Archäologie – vereinbart, dass die Flächen im Bereich des Bodendenkmals, auf denen infolge der Festsetzungen des Bebauungsplanes Überbauung oder Bodenveränderungen vorgenommen werden sollen, vorab einer eingehenden archäologischen Untersuchung mit Dokumentation, Sicherung und Bergung der denkmalpflegerisch bedeutsamen Funde unterzogen werden. Aufgrund dieser Maßgabe wurde die Planung überarbeitet. Die für eine Überbauung vorgesehenen Flächen sowie der überwiegende Teil des Campingplatzes wurden, soweit dies möglich und sinnvoll ist, in die archäologisch nicht sensiblen Bereiche des Plangebietes verschoben. In den Bebauungsplan und in die Flächennutzungsplanänderung wurde nachrichtlich die Festsetzung "Bodendenkmal" übernommen. Die Ausführungen in den Begründungen und im Umweltbericht zu dieser Thematik wurden überarbeitet.

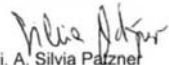
Nr.	TÖB	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Beschluss des Rates (Beschlussvorschlag)
A.4	Kreis Coesfeld: Schreiben vom 01.08.2007		
	A.4.1: Fachdienst Untere Landschaftsbehörde	"Der Planung wird seitens der Unteren Landschaftsbehörde zugestimmt. A.4.1: In der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung ist die Bewertung der Liegewiese (3 BWP; entspricht z.B. 'struktureicher Zier- und Nutzgarten' oder 'Aufforstung mit heimischen Laubgehölzen') zu reduzieren auf 1,5 BWP ('Sportrasen'). Die private Grünfläche 'Parkanlage / Spielfläche' ist von BW 3 auf BW 2 zu reduzieren, ebenso der Spiel- und Schwimmbereich der Wasserfläche. Als Rechnungsergebnis verbleibt ein Kompensationsdefizit von gut 30.000 BWP. Es wird vorgeschlagen, das Defizit im Ökokonto der Stadt Olfen zu verrechnen.	<u>Zu A.4.1: Den Anregungen wird gefolgt.</u> Aufgrund der geänderten Planung und der demzufolge veränderten Flächengrößen ist die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung neu ermittelt worden. Dabei wurden auch die in der Anregung vorgegebenen Wertigkeiten berücksichtigt. Die Verrechnung des Defizits im Ökokonto der Stadt Olfen ist vorgesehen.

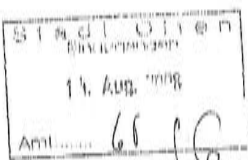
Nr.	TÖB	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Beschluss des Rates (Beschlussvorschlag)
A.4	Kreis Coesfeld: Schreiben vom 01.08.2007		
	A.4.2: Fachdienst Oberflächengewässer	A.4.2.1: Der Fachdienst Oberflächengewässer erklärt, dass am Wasserlauf Nr. 78 im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes 'Steuer-Lippe-Olfen' (Gemarkung Olfen-Kspl., Fl. 5, Flst. 10) ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen zum Schutz und Entwicklung des Gewässers von der Böschungsoberkante auszuweisen und von jeglicher Nutzung freizuhalten ist. A.4.2.2: Um einen ausreichenden Hochwasserschutz aufgrund der Lage des Plangebietes zum ausgewiesenen gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Steuer zu gewährleisten sind Gebäude, Oberkante Erdgeschossfußboden und alle Öffnungen zu tiefer liegenden Räumen wie z.B. Lichtschächte und Treppenabgänge, sowie die Stellplätze des Campingplatzes und Wochenendhäuser und sonstige Anlagen 50 cm über der maßgebenden Wasserspiegellage eines 100-jährigen Hochwasserereignisses (HQ 100-Wasserspiegellage) der angrenzenden Gewässer zu errichten. Angaben zu den aktuellen HQ 100-Wasserspiegellagen bzw. die notwendigen wasserwirtschaftlichen Grunddaten für die Ermittlung der vorgenannten Wasserspiegellagen sind bei der Bezirksregierung Münster anzufordern. Auf die Rückstausituation im Wasserlauf Nr. 78 bei Hochwasser in der Steuer wird hingewiesen. A.4.2.3: Hinweis: Das Erstellen und Ändern von Anlagen (jede Art von Brücken, Durchlässen, Stegen, Stauwerken, Stützmauern, Anlegestellen, Absperrungen, Zäunen, Mauern, Ver- und Entsorgungsleitungen und sonstigen baulichen Anlagen) sowie wesentliche Oberflächenveränderungen und Anpflanzungen in, an, unter und über Gewässern, auch vorübergehend, bedarf vor der Ausführung einer Genehmigung nach § 99 Landeswassergesetz (LWG). Die Wasserversorgung des Gebietes sollte vorrangig durch Anbindung an das öffentliche Netz erfolgen. Sollten im Einzelfall Eigenwasserversorgungsanlagen in Betracht gezogen werden, so sind diese in wasserrechtlicher Hinsicht mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld abzustimmen.	<u>Zu A.4.2.1: Der Anregung wird gefolgt.</u> Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde verringert, so dass er einen Abstand von 5 bzw. 10 m zum Wasserlauf einhält. <u>Zu A.4.2.2: Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.</u> Die empfohlene Höhenlage von 50 cm über der HQ 100-Wasserspiegellage ist keine gesetzlich festgesetzte Größe. Die Einhaltung dieses Abstandes zur Höhe eines 100-jährigen Hochwassers wird empfohlen, da dann Hochwasserschäden mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden können. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen. Unterhalb der Füchtelner Mühle beträgt die Höhe eines HW 100 44,23 m ü NHN. Ein tiefer gelegenes Geländeniveau von 43,50 bis 44,50 m ü NHN findet sich im westlichen Teil des Plangebietes. Da es sich bei diesem Bereich um einen überwiegend saisonal genutzten Campingplatz handelt, erscheint die Forderung, die Stellplätze 50 cm über der HQ 100-Wasserspiegellage zu errichten, nicht angemessen. <u>Zu A.4.2.3: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</u> Durch die Reduzierung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird das Gewässer Nr. 78 von der Planung nicht mehr tangiert. Die Wasserversorgung des Plangebietes wird durch Anschluss an das öffentliche Netz erfolgen.

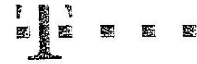
Nr.	TÖB	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Beschluss des Rates (Beschlussvorschlag)
A.4	Kreis Coesfeld: Schreiben vom 01.08.2007		
	▪ A.4.3: Brand-schutz-dienst-stelle	A.4.3: 1. Bei der Aufteilung der Standplätze und Aufstellplätze ist der § 3 und § 4 der Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung – CW VO -) zu beachten. Insbesondere ist bei der Aufteilung und Aufstellung der Anlagen auf den Abstand zu Brandschutzstreifen, zu Grenzen und der Abstand von baulichen Anlagen untereinander von 5,00 m sowie auf das Anlagen von Brandschutzstreifen und der Aufteilung in Abschnitte zu achten. 2. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Löschwassermenge von 400 Ltr./Min. (48 cbm/h) aus Druckleitungen für mind. 2 Stunden im Planbereich sicher zu stellen (§ 4 (2+3) CW VO). Entweder sind Überflurhydranten oder besondere Einrichtungen für die Löschwasserentnahme aus Gewässern zu erstellen, die höchstens 200 m von jedem Aufstellplatz entfernt sein dürfen. 3. Die befestigten Straßen und Wege sind so zu bemessen, herzustellen und zu unterhalten (§ 2 CW VO und § 5 VV BauO NRW), dass Einsatz- und Löschfahrzeuge und Fahrzeuge des Rettungsdienstes ungehindert die Aufstellplätze erreichen können. Für den inneren Bereich wird ein Richtungsverkehr vorgeschlagen. 4. An den Eingängen zur geplanten Anlage ist ein Lageplan der Platzanlage anzubringen. Aus dem Lageplan müssen die Fahrwege, die Platz- oder Aufstellnummern, die Brandschutzstreifen sowie die Standorte der Feuerlöscher, der Fernsprechanlüsse und die Lage und Art der Löschwasserentnahmen gut erkennbar sein. Hinweis: Für die Anlage ist im Rahmen der zu beantragenden Baugenehmigung ein Brandschutzkonzept nach § 9 BauPrüfVO als Bauvorlage (§ 69 (1) Satz 2 BauO NRW) vorzulegen."	<u>Zu A.4.3: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</u>

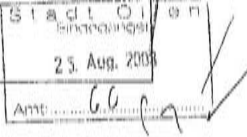
Nr.	TÖB	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Beschluss des Rates (Beschlussvorschlag)
A.5	Naturschutzbund Deutschland e.V. Schreiben vom 02.08.2007	A.5: "Die Verbände begrüßen die Aufgabe des Campingplatzes im Überschwemmungsgebiet der Stever. Allerdings halten sie die Maßnahme auch für längst überfällig! Dementsprechend stehen die Verbände dem Neubau eines Naturbades und eines Campingplatzes grundsätzlich positiv gegenüber. Nicht im Sinne der Natur und Landschaftsgestaltung halten jedoch die Verbände einige Planungsansätze. Während es natürlich Plätze für mobile Campingwagen (mit TÜV-Schild!) geben muss, halten die Verbände Dauercamper im nicht mehr verkehrstauglichen Campingwagen (aufgebockt mit Vorzelt, Vorhütte, Terrassenanlage auf Waschbeton mit Blumenkübelkästen etc.) für die Neuanlage für nicht diskutabel. Es werden sonst wieder die Scheußlichkeiten aus Plastik, Teerpappe und Brettern entstehen, die von anderen Plätzen bekannt sind. Solche Gestaltungsmöglichkeiten lehnen die Verbände kategorisch ab und fordern statt dessen feste, in einem für die Landschaft adäquaten Stil errichtete Kleinbungalows diverser Größe für 'Dauerbenutzer' (nicht aber Dauercamper), die entweder Eigentum werden oder langfristig gemietet werden können. Sollten die Forderungen der Verbände umgesetzt werden, halten die Verbände weitere Umweltprüfungen für nicht notwendig. Für die Renaturierung des 'alten Campingplatzes' erwarten die Verbände natürlich eine adäquate Planung."	<u>Zu A.5: Die Anregungen werden zurückgewiesen.</u> Gestalterische Vorgaben werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes für Dachform, -farbe und –aufbauten getroffen. Zudem sind Einfriedungen der einzelnen Parzellen ausschließlich in Form von lebenden Hecken zulässig. Die darüber hinausgehende detaillierte Ausgestaltung der einzelnen Aufstellplätze bleibt den Pächtern / Eigentümern überlassen. Denn bei einer maximal zulässigen Gebäudehöhe von 3,50 m und den im Übergang zum Landschaftsraum und zum Naturbad festgesetzten Sichtschutzpflanzungen kann davon ausgegangen werden, dass die baulichen Anlagen keine Fernwirkung entfalten werden. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsraumes durch die "nicht mehr verkehrstauglichen Campingwagen" ist daher nicht zu erwarten. Der Bereich des "alten" Campingplatzes wird eingebettet in das Konzept "nachhaltige Freiraumnutzung Steverau".
A.6	Wehrbereichsverwaltung West Schreiben vom 06.08.2007	A.6: "(...)" Ich bitte um erneute Beteiligung im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB. Hierbei bitte ich das o.a. Aktenzeichen anzugeben. Bereits jetzt weise ich darauf hin, dass das Plangebiet an den bestehenden Schutzbereich der Verteidigungsanlage Olfen angrenzt. Bis zur endgültigen Aufhebung des Schutzbereiches bitte ich die geltenden Auflagen und gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.	<u>Zu A.6: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u> Die in der Anregung angesprochene "Verteidigungsanlage Olfen" wird mittlerweile nicht mehr militärisch, sondern gewerblich genutzt. Die ersatzlose Aufhebung des Schutzbereiches wurde zwischenzeitlich dem Bundesminister der Verteidigung zur Anordnung vorgelegt. Der Hinweis ist daher für den Bebauungsplan mit seinen Festsetzungsinhalten nicht von Bedeutung.

Nr.	TÖB	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Beschluss des Rates (Beschlussvorschlag)
B.1	Stadt Lüdinghausen Schreiben vom 06.08.2008	Stadt Lüdinghausen Der Bürgermeister Stadt Lüdinghausen, Berg 3 59346 Lüdinghausen Stadt Lüdinghausen, Postfach 1531 59325 Lüdinghausen Stadt Olfen z.Hd. Herrn 1. Beigeordneten Sendermann Kirchstraße 5 59399 Olfen 14. Aug. 2008 60 Bereicht / Fachbereich / Bezeichnung Fachbereich III / Planung Aktenzeichen (bitte in der Antwort angeben) Datum 6.8.2007 Ausweis erstellt Herr Blick-Weber Vorgabe 020-0 Vermittlung 026-240 Durchwahl 026-260 Telefax 026-280 Internet www.luedinghausen.de E-Mail-Adresse blick@stadt-luedinghausen.de 9. Änderung des FNP, Aufstellung des Bebauungsplanes „Freizeitanlage Naturerlebnisbad Olfen“ - Ihr Schreiben vom 17. Juli 2008 Sehr geehrter Herr Sendermann, haben Sie vielen Dank für die Beteiligung zu den beiden o.g. Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB. Der Standort für das Erlebnisbad und das Sondergebiet "Camping / Wochenendhaus" liegt mit seinem westlichen Abschnitt in dem Bereich, in dem nach einem Korridor für die gemeinsam vom Kreis Coesfeld, der Stadt Olfen und der Stadt Lüdinghausen gewünschte K 8n gesucht wird. Der Kreis Coesfeld lässt die Trassenführung für die Fahrstrecke derzeit untersuchen und planerisch vorbereiten. Gegenüber dem bisherigen BPlan-Vorentwurf sind die Parzellen für das Sondergebiet "Wochenendhausgebiet" näher an den potentiellen Korridor herangerückt. Hier war bislang nur eine Zeltwiese mit vorgelagerter Grünfläche "Spielplatz" vorgesehen. Naturgemäß sollte bspw. kein wesentlich erhöhter Aufwand für die K 8n-Trasse entstehen, was ich aufgrund des derzeitigen Planungsstandes nicht einzuschätzen vermag. Zu dem Projekt Erlebnisbad / Camping / Wochenendhaus gratuliere ich der Stadt Olfen bereits heute. Das Vorhaben wird zu einer weiteren infrastrukturellen Bereicherung der Region in und um Olfen beitragen. Ich wünsche Ihnen mit dem Naturerlebnisbad viel Erfolg und verbleibe mit freundlichem Gruß (Sendermann) <u>Zu B.1:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht davon auszugehen, dass zusätzliche Restriktionen für die Straßenplanung entstehen. Der Campingplatz liegt auch an der Kökelsumer Straße, was immissionsrechtlich verantwortet werden kann.	

Nr.	TÖB	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Beschluss des Rates (Beschlussvorschlag)
B.2	Wald + Holz.NRW Schreiben vom 07.08.2008	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen  Regionalförstamt Münsterland, Albrecht-Thaer-Straße 22, 48147 Münster Stadt Olfen Der Bürgermeister Postfach 134+135 59396 Olfen Stadt Olfen Einschungen - 8. Aug. 2008 Amt: <u>66/6</u> 07.08.2008 Seite 1 von 1 Aktenzeichen 25-05-28.03Be-Platz BBPL/NaturerlebnisbadOlfen bei Antwort bitte angeben Herr Benze Telefon 02594 8928904 Mobil 0171 5872865 Telefax 02594 8928905 klaus.benze@wald-und- holz.nrw.de Aufstellung des Bebauungsplanes „Freizeitanlage Naturerlebnis- bad Olfen“ Meine Stellungnahme vom 11.07.2007 Ihr Schreiben vom 17.07.2008, Ihr Zeichen: 60.1 Die Planung hat sich im Vergleich zur Darstellung in der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB leicht verändert. Die Liegewiese ist in ihrer Ausformung zwar kaum verändert worden, jedoch ist nun ein „Sondergebiet 2“ an der westlichen Ecke derselben geplant. Da das südlich des Lambertgrabens angrenzende Waldstück nicht genau eingezeichnet ist, muss ich an dieser Stelle vorsichtshalber Abstandsbedenken geltend machen. Zwischen Wohnwagenstellplätzen und Waldrand sollte ein Mindestabstand von 30 m eingehalten werden. Dies dient zur Sicherheit der sich in und um die Wohnfahrzeuge und -anhänger aufhaltenden Personen. Darüber hinausgehende Bedenken werden zurzeit nicht geltend ge- macht. i. A. gez. Benze F. d. R. d. A.  i. A. Silvia Patzner Bankverbindung WestLB Konto -4 011 912 BLZ :300 500 00 IBAN: DE10 3005 0000 0004 0119 12 BIC/SWIFT: WELA DE 33 Ust.-Id.-Nr. DE 814373933 Steuer-Nr. 337/5914/3348 Dienstgebäude und Lieferanschrift: Regionalförstamt Münster- land Albrecht-Thaer-Straße 22 48147 Münster Telefon +49 251 91797-440 Telefax +49 251 91797-470 muensterland@wald-und- holz.nrw.de www.wald-und-holz.nrw.de	<u>Zu B.2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u> Zur Abgrenzung des Waldstückes liegen keine exakten Koordi- naten vor, da die Baumstandorte nicht eingemessen wurden. Ein Abgleich der Planung sowohl mit der Grundkarte als auch mit dem Luftbild zeigt jedoch, dass das festgesetzte "SO-2- Gebiet" mit seinen Standplätzen einen Abstand von ca. 30 m zu dem Waldstück einhält.

Nr.	TÖB	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Beschluss des Rates (Beschlussvorschlag)
B.3	LWL Schreiben vom 07.08.2008	LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster LWL-Archäologie für Westfalen – Bröderichweg 55 – 48159 Münster Stadt Olfen Bauamt / 19 Postfach 134 + 135 59396 Olfen Az.: Gr/T/M 503/08 B Aufstellung des Bebauungsplanes „Freizeitanlage Naturerlebnisbad Olfen“ 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olfen hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Ihre Schreiben vom 17.07.08 Az.: 60.1 - Sehr geehrte Damen und Herren, da die Belange der Bodendenkmalpflege berücksichtigt wurden, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planungen. Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass auch der Bau von Lärmschutzwällen und die Anlage eines Beachvolleyball-Platzes im Bereich des Bodendenkmals – sofern sie mit dem Abtrag des Mutterbodens verbunden sind – als Überbauung/Geländeveränderung zu werten sind und eine vorherige archäologische Ausgrabung erforderlich machen. i. A. gez. Dr. Grünwald f. d. R. <i>Tiemann</i> (Tiemann) LWL Für die Menschen. Für Westfalen-Lippe. Servicezeiten: Montag-Donnerstag 09:30-12:30 Uhr, 14:00-18:30 Uhr Freitag 09:30-12:30 Uhr Anspruchspartner: Dr. Christoph Grünewald Tel.: 0251 2105-256 Fax: 0251 2105-204 E-Mail: christoph.gruenewald@lwl.org 	Zu B.3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der technischen Ausführung wird auf das Bodendenkmal geachtet.

Nr.	TÖB	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Beschluss des Rates (Beschlussvorschlag)
B.4	Deutsche Telekom Schreiben vom 11.08.2008	Deutsche Telekom  Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Postfach 27 67, 48014 Münster Stadtverwaltung Olfen Postfach 134+135 59396 Olfen Ihre Referenzen Bauamt / 19; Frau Vennemann Ansprechpartner TI NL NW, PTI 13, Ref PuB 2, Karl Kösters Durchwahl +49 251 902-9640, Fax +49 215133624365 Datum 11. August 2008 Betrifft 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olfen zur Realisierung des Bebauungsplanes "Freizeitanlage Naturerlebnisbad Olfen" Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Mitteilung zur o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes. Gegen die dargestellte Änderung erheben wir keine grundsätzlichen Bedenken. Wir sind allerdings betroffen, da sich im Bereich des bisherigen Campingplatzes Telekommunikationsleitungen befinden und bitten Sie deshalb darum, uns über den weiteren Planungsfortschritt zu informieren. Vielen Dank Mit freundlichen Grüßen i. A. Karl Kösters	<u>Zu B.4:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	TÖB	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Beschluss des Rates (Beschlussvorschlag)
B.5	Bund für Umwelt und Naturschutz Schreiben vom 22.08.2008	 BUND Ortsgruppe Olfen, c/o J. Müller, Alter Postweg 63, 59399 Olfen Stadt Olfen z.H. Herr Sendermann Kirchstr. 5 59399 Olfen  Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Absender dieses Schreibens: Jörgen Müller Alter Postweg 63 59399 Olfen Tel.: 02595 3508 Fax: 02595 8308 mail@verbegestaltung-mueller.de Olfen, den 22.08.2008 Betr.: Änderung des Flächennutzungsplan / Aufstellung des Bebauungsplan „Freizeitanlage Naturerlebnisbad“ COE 282/07 / Coe 281/07 Stellungnahme im Namen und mit Vollmacht des BUND Landesverband NRW im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB. Sehr geehrte Damen und Herren Aus Sicht des Naturschutzes spricht nach Ansicht des BUND nichts gegen die geplanten Baumaßnahmen. Speziell durch die Renaturierung des Lambertgrabens und der Einbau von Grüngürteln und Gehölzgruppen wird speziell der bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte südl. Abschnitt der überplanten Fläche eine ökologische Aufwertung erfahren. Auch ist die Verlegung des Campingplatzes aus dem Überschwemmungsgebiet der Stever zu begrüßen. Wir möchten im Zusammenhang der Renaturierung des Lambertgrabens anregen eine Amphibien- und Reptilienhabitatsfläche zu schaffen. Bis in den '90er Jahren gab es in diesem Gebiet eine sehr große Kreuzkrötenpopulation, die mittlerweile auf Grund von Habitatveränderungen heute kaum noch nachweisbar ist. Auch leben hier noch vereinzelte Reptilienarten. Zu bedenken wäre die Schaffung einer offenen, vegetationarmen, sonnigen mit ausreichend Versteckmöglichkeiten versehene Fläche mit Steinen zum sonnen. Typische Kreuzkröten- Laichplätze sind Gruppen unterschiedlich großer Wasserflächen von 0,5 – 30 m² Größe. Hierbei kann es sich auch um temporäre Flächen wie Wagenspuren, Regenpfützen, flache Tümpel etc handeln. Wir würden uns freuen wenn die Anregung in Ihrer Planung Einzug finden würde.  Mit freundlichen Grüßen Jörgen Müller Kopie an Landesbüro der Naturschutzverbände	Zu B.5: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind für die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht von Relevanz. Sie werden für die weitere bauliche Umsetzung zur Kenntnis genommen.